

rungsbestimmungen im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz in eigener Verantwortung zu ändern oder aufzuheben.

§4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h

Vorsitzender

Der Minister der Justiz

Dr. W ü n s c h e

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

1950

1.a) §9 der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Regelung des Sporttaubenwesens (GBl. S. 1217) erhält folgende Fassung:

n§ 9

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Sporttauben ohne Genehmigung hält oder ohne Genehmigung Sporttaubenflüge durchführt
- b) Sporttauben zur Nachrichtenübermittlung oder als Träger von Fotoapparaten verwendet
- c) mit Sporttauben gewerbsmäßigen Handel treibt oder ohne Genehmigung Sporttauben in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder aus diesem Gebiet verbringt
- d) Sporttauben ohne den vorgeschriebenen Fußring hält
- e) keinen ordnungsgemäßen Bestandsnachweis über die von ihm gehaltenen Sporttauben führt
- f) der ihm nach § 1 Abs. 1 obliegenden Ablieferungspflicht aufgefundener oder zugeflogener Sporttauben sowie aufgefundener Sporttaubenfüßringe nicht nachkommt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

b) Die §§ 10 und 11 werden gegenstandslos.

2. § 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Registrierung von Fotografen (GBl. S. 1218) erhält folgende Fassung:

—§ 4

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig fotografische Erzeugnisse innerhalb seines Gewerbebetriebes aufbewahrt oder in Verkehr bringt, die nicht den nach § 2 vorgeschriebenen Stempel und die dort vorgeschriebene Registriernummer tragen, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

■ (3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

3. § 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Registrierung von Druckereien und Vervielfältigungsbetrieben (GBl. S. 1219) erhält folgende Fassung:

„§4

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ein gewerbliches Unternehmen der im § 1 bezeichneten Art betreibt, ohne es dem zuständigen Volkspolizei-Kreisamt zur Registrierung anzu-melden
- b) das im § 2 vorgesehene Bestandsverzeichnis nicht oder nicht sachgemäß führt oder ergänzt oder die Übersendung des Bestandsverzeichnisses oder seiner Ergänzung an das Volkspolizei-Kreisamt unterläßt
- c) Angehörigen der Deutschen Volkspolizei das Betreten der im § 3 bezeichneten Räume oder die Überprüfung der in diesen Räumen ausgeführten Druckerei- oder Vervielfältigungsarbeiten ver-eitelt oder erschwert

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.